

Formular K

Feststellung des Kontrollinhabers an nicht börsennotierten, operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

Vermittlernummer	Eingang Antrag
------------------	----------------

Handelsregisterauszug/Zefix.ch vorhanden

BB Wertmetall AG ist ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Geldwäschereigesetzes (GwG). Gestützt auf Art. 4 GwG ist BB Wertmetall AG verpflichtet, eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer die wirtschaftlich berechtigte(n) Person(en) an den gehandelten und/oder aufzubewahrenden Vermögenswerten ist/sind.

Vertragspartner

Firmenname		UID respektive USt.-IdNr.	
Strasse, Nr.	PLZ	Sitz	
Name Unterzeichnende/r 1		Vorname	
Name Unterzeichnende/r 2		Vorname	

Der/die Vertragspartner erklärt/erklären hiermit (das Zutreffende ankreuzen):

dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) am Vertragspartner **Anteile (Kapitals-oder Stimmrechtsanteile) von 25 %** oder mehr hält/halten; oder
 falls die Kapitals-oder Stimmrechtsanteile nicht festgestellt werden können oder falls keine Kapitals-oder Stimmrechtsanteile von 25% oder mehr bestehen, erklärt der Vertragspartner hiermit, dass die nachstehend aufgeführte Person(en) auf andere Weise **die Kontrolle über den Vertragspartner ausübt/ ausüben**; oder
 falls auch diese Person(en) nicht festgestellt werden kann/können, oder diese Person(en) nicht besteht/be- stehen, erklärt der Vertragspartner, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) **die Geschäftsführung** ausübt/ ausüben.

Name/ Vorname	Geb.-Datum	National.	Strasse/ Nummer (kein Postfach)	PLZ	Wohnort/ Sitz	Staat

Treuhänderisches Halten von Vermögenswerten

Nein

Ja. Die entsprechenden Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung sind durch das Ausfüllen eines separaten Formulars A zu erheben.

Grund der Geschäftsbeziehung

- Kundenakquise per Barter-System
- Schutz vor Geldentwertung
- Diversifikation des Vermögens
- Absicherung von Hypothekendarlehen

Sonstiges

Schlussklärung

Der/die Antragsteller verpflichten sich, Änderungen der BB Wertmetall AG jeweils unaufgefordert mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Unterzeichnende/r 1

Unterzeichnende/r 2

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift